



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1389 Status: öffentlich Datum: 12.08.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.08.2016	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
25.08.2016	Kreisausschuss			
29.09.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe vom 04.08.2016: Unterhaltungsplan Wieste

Sachverhalt:

Zu dem bereits mit der Einladung versandten Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Der Kreistag hatte die NSG-Verordnung „Wiestetal“ mit folgender Regelung zur Gewässerunterhaltung im § 4 Abs. 3 der Verordnung beschlossen: „Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Regelungen des WHG und des NWG und für mögliche Ausnahmeregelungen gemäß § 44 und 45 BNatSchG i.V. mit der Nds, Artenschutz-ausnahmereverordnung auf der Grundlage eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Planes für die Gewässerunterhaltung.“ Dieser Plan zur Durchführung der zukünftigen Gewässerunterhaltung an der Wieste soll neben der Sicherung des Erhaltungszustandes des FFH-Lebensraumtyp 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe) die Voraussetzungen für die artenschutzrechtlichen Ausnahmebedingungen schaffen.

In enger Abstimmung mit dem Amt für Naturschutz und Landschaftspflege beauftragte der Unterhaltungsverband Mittlere Wümme einen Dipl.-Biologen, Herrn von Bargen, mit der Erstellung des Unterhaltungsplanes. Der erste Entwurf wurde im August 2015 vorgelegt und auf Einladung des Unterhaltungsverbandes am 15.10.2015 mit den Trägern öffentlicher Belange, dem Landvolk und den Naturschutzverbänden erörtert. Aufgrund der danach eingegangenen Stellungnahmen, auch die der Arbeitsgemeinschaft (AG) der Naturschutzverbände, wurde der Entwurf überarbeitet und am 14.03.2016 erneut der AG der Naturschutzverbände vorgestellt.

Der Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe wird damit begründet, dass der Unterhaltungsplan gesetzlichen Verpflichtungen des Unterhaltungsverbandes, auf die Zielerreichung nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gem. § 39 WHG hinzuwirken, nur unzureichend Rechnung trage.

Hierzu hatte ich der Antragstellerin bereits am 19.02.2016 geschrieben:

„Die WRRL wird indessen durch § 82 WHG (Maßnahmenprogramm) in Verbindung mit den §§ 117 bis 119 NWG in nationales Recht umgesetzt. Die Erstellung eines Maßnahmenprogramms nach § 82 WHG ist nach § 1 Nr. 10 der ZustVO-Wasser eine Aufgabe des Landes, hier des NLWKN. Diese Behörde müsste zunächst ein Maßnahmenprogramm erstellen, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Ein derartiges Programm liegt bisher nicht vor.

*Der vorgelegte Unterhaltungsplan für die Wieste zwischen Clüversborstel und Mulmshorn basiert hingegen ausschließlich auf naturschutzrechtlichen Vorgaben. Darin geht es v.a. um den Artenschutz. Im FFH-Gebiet der Wieste finden sich regelmäßig besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten. Unter dem Artenschutz des § 44 BNatSchG wäre eine Gewässerunterhaltung nur mit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung zulässig. Um nicht für jedes Gewässer eine gesonderte Ausnahme bearbeiten zu müssen, soll über einen naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsplan, der deutlich über einen reinen Gewässerunterhaltungsplan hinausgeht, eine pauschale Ausnahme erreicht werden. Der in § 4 Abs. 3 der NSG-Verordnung „Wiestetal“ genannte abgestimmte Plan für die Gewässerunterhaltung dient dem vorgenannten Zweck und stellt gerade **keinen** Unterhaltungs- bzw. Maßnahmenplan im Rahmen der WRRL dar.*

Im Übrigen obliegt dem Landkreis über den UHV Mittlere Wümme auch lediglich eine Rechtsaufsicht nach Wasserverbandsrecht und keine (Fach-) Aufsicht nach dem WHG mit entsprechenden Weisungsbefugnissen.“

Ergänzend habe ich das Nds. Umweltministerium um eine Stellungnahme gebeten. Dieses hat am 19.04.2016 wie folgt geantwortet:

„Nach Sichtung und Abstimmung in der Abteilung kann ich Ihnen mitteilen, dass ich die Auffassung der Kreisverwaltung, wie sie in der Antwort an die Kreistagsgruppe SPD-Grüne-WFB-Gruppe zum Ausdruck kommt, grundsätzlich teile.

Der Unterhaltungsplan beruht auf naturschutzrechtlichen Vorgaben, nämlich auf § 4 Abs. 3 der NSG-Verordnung „Wiestetal“. Zwar umfasst die Gewässerunterhaltung auch die Gewässerentwicklung und muss sich nach § 39 Abs. 2 WHG, der anders als § 39 Abs. 1 WHG auch in Niedersachsen gilt, an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Außerdem muss sie den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Anders als in dem Schreiben angenommen, liegt ein solches auch vor. Ich verweise auf das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser.

Zur Aufstellung eines Unterhaltungsplans und zur aktiven Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung des Ziels eines guten ökologischen Zustandes ist der Verband jedoch nach geltender Rechtslage nicht verpflichtet.“

In dem Unterhaltungsplan werden daher lediglich Umfang, Art und Zeitraum der Gewässerunterhaltung im Naturschutzgebiet "Wiestetal" dargestellt, um diese naturschutzrechtlich würdigen zu können.

Die von der AG der Naturschutzverbände gewünschten Maßnahmen zur Entwicklung des Gebietes können hingegen in einem noch ausstehenden Managementplan, der bis spätestens Ende 2020 vorliegen muss, abgearbeitet werden. In diesem Planwerk wird u. a. auch die Umsetzung der EU-WRRL Berücksichtigung finden. Im Übrigen wurden bereits 2012 an der Wieste Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL mit Fördermitteln (davon 10% Eigenanteil des Landkreises aus Ersatzgeldern) vom Unterhaltungsverband durchgeführt (Bau von zwei Sohlgleiten und einem Sandfang). Noch in diesem Jahr soll ein Plan zur Strukturgüteverbesserung im Auftrag des Unterhaltungsverbands erarbeitet werden.

Ich gehe davon aus, dass der Antrag nicht nur als eine unverbindliche Aufforderung an den Verband aufzufassen ist, sondern vielmehr als verbindliche aufsichtsbehördliche Beanstandung gelten soll. Hierzu müsste der Kreistag zunächst die Heranziehung gem. § 58 Abs. 3 Satz 1 NKomVG beschließen. Eine Entscheidung in der Sache könnte dann erst nach Anhörung des Verbandes erfolgen.

Schon im Hinblick auf die Stellungnahme des MU vom 19.04.2016 habe ich erhebliche Zweifel, ob eine Beanstandungsverfügung des Landkreises rechtmäßig wäre, da für eine solche Entscheidung keine Rechtsgrundlage ersichtlich ist. Ich würde deshalb einen entsprechenden Beschluss gem. § 88 Abs. 3 NKomVG dem MU zur Entscheidung vorlegen.

Luttmann